

### **Praktikumsrichtlinie**

für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften,  
die Masterstudiengänge  
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre,  
Public and International Economics und Wirtschaftsinformatik  
sowie  
die Diplomstudiengänge  
Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik  
an der Technischen Universität Dresden  
vom 19.03.2025 (Beschluss des Fakultätsrates)

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 An der Durchführung des Praktikums Beteiligte
- § 4 Kenntnisse vor Antritt des Praktikums
- § 5 Dauer und Teilbarkeit
- § 6 Wahl des Praktikumsplatzes
- § 7 Praktikumsinhalte
- § 8 Nachweis und Anerkennung des Praktikums
- § 9 Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen
- § 10 Auslandspraktikum
- § 11 Urlaub, Krankheit, Fehltage
- § 12 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

#### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für Geschlechter wird in dieser Praktikumsrichtlinie verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets alle Geschlechter gemeint.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Dresden ist gemäß der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ein Pflichtpraktikum abzuleisten.
- (2) In den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Public and International Economics haben Studierende die Möglichkeit, sich ein Praktikum als Wahlpflichtmodul anrechnen zu lassen (vgl. Modulhandbuch). Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Pflichtpraktikum.

## § 2 Ziele des Praktikums

- (1) Entsprechend den Qualifikationszielen in den je nach Studiengang einschlägigen Modulen ist Ziel des Praktikums, dass die Studierenden das berufliche Umfeld in den Wirtschaftswissenschaften kennen und Grundlagenwissen auf spezifische Probleme in der wirtschaftlichen Praxis anwenden können. Dazu soll das Praktikum wirtschaftswissenschaftliche Theorie mit beruflicher Praxis verbinden und das Bedürfnis nach weiterer fachlicher Qualifizierung wecken. Die Studierenden sollen sich in der Praxis erproben und insbesondere Erfahrungen mit komplexen Problemstellungen sammeln sowie eigenständig über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte urteilen. Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt den Studierenden dazu dienen, sich den beruflichen Rollen anzunähern sowie eine reale Vorstellung vom Berufsleben zu erwerben. Dadurch soll ihnen der Übergang als Hochschulabsolvent in das Berufsleben erleichtert werden.
- (2) Praktikum im Sinne dieser Ordnung kann auch eine nicht als „Praktikum“ bezeichnete gleichwertige Tätigkeit sein.

## § 3 An der Durchführung des Praktikums Beteiligte

Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums sind:

- A. Studierende, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Public and International Economics, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik oder in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben sind.
- B. Praktikumsbetriebe

Als Praktikumsbetriebe kommen nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung in Frage.

Zulässige Praktikumsbetriebe sind u. a.:

- Unternehmen der privaten Wirtschaft,
- Büros/Kanzleien der freien Berufe (Rechtsanwälte, Unternehmens- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ingenieure, Architekten u. ä.),
- Öffentliche Betriebe und Verwaltungen sowie Anstalten öffentlichen Rechts (außer Hochschulen und Akademien),
- Kammern, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit jeweils wirtschaftlich relevanter Tätigkeit.

Nicht zulässige Praktikumsbetriebe sind:

- Hochschulen und Akademien,
- Studentische Verbindungen und Vereine,
- Sonstige Einrichtungen an Hochschulen.

Die Zulässigkeit weiterer potenzieller Praktikumsbetriebe, insbesondere solcher, die nicht ausdrücklich in den obigen Kategorien genannt sind (z. B. An-Institute von Hochschulen), ist vor Beginn des Praktikums durch den Praktikumsbeauftragten (siehe Satz C) prüfen zu lassen. Der Praktikumsbeauftragte entscheidet dabei auf Grundlage der Eignung des Betriebs im Hinblick auf die in § 2 definierten Ziele des Praktikums. Maßgeblich für die Entscheidung ist, ob die im Praktikum

vermittelten Tätigkeiten und Erfahrungen geeignet sind, die wirtschaftswissenschaftliche Theorie in der Praxis zu erproben.

#### C. Die Technische Universität Dresden

Folgende Stellen der Universität sind an der Durchführung des Praktikums gemäß den in dieser Praktikumsrichtlinie beschriebenen Aufgaben beteiligt:

- der Praktikumsbeauftragte, der vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Fachvertreter bestellt wird,
- der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses.

Die administrative Abwicklung hinsichtlich der Anbahnung, Durchführung und Anerkennung sowie des Nachweises von Praktika wird durch das Praktikumsbüro der Fakultät Wirtschaftswissenschaften unterstützt.

### **§ 4 Kenntnisse vor Antritt des Praktikums**

Vor Antritt des Praktikums sind die Voraussetzungen für die Teilnahme laut einschlägiger Modulbeschreibung zu erfüllen.

### **§ 5 Dauer und Teilbarkeit**

- (1) Das Pflichtpraktikum im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik umfasst einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen / 135 Arbeitsstunden im Block Praktikum, ergänzt um fünf Stunden Selbststudium und zehn Stunden zur Erstellung der Hausarbeit (siehe § 8). Für die Wahlpflichtmodule (vgl. § 1, Abs. 2) gilt Entsprechendes.

Das Praktikum im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann sowohl einen wirtschaftswissenschaftlichen als auch einen ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt aufweisen. Im Falle eines ingenieurwissenschaftlichen/technischen Praktikums ist es von der ingenieurwissenschaftlichen Fakultät anzuerkennen, die den gewählten ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt bzw. Profil betreut.

- (2) Über die Anerkennung von Vorpraktika, die vor der Aufnahme des Studiums erbracht wurden, befindet der Praktikumsbeauftragte auf Antrag.
- (3) Eine Aufteilung des Praktikums in Teilabschnitte ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Praktikumsbeauftragten.
- (4) Eine mehrfache Anerkennung von Praktika ist nicht möglich.

### **§ 6 Wahl des Praktikumsplatzes**

Die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung der Studierenden. Sie sollten sich vor Beginn der Suche anhand dieser Richtlinien oder in Sonderfällen direkt beim Praktikumsbüro der Fakultät Wirtschaftswissenschaften mit den Vorschriften vertraut ma-

chen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Praktikumsnachweise, der Anerkennung usw. bestehen.

### **§ 7 Praktikumsinhalte**

- (1) Während des Praktikums sollen die aktive Mitarbeit in der Praktikumsstätte und eine gezielte Informationsvermittlung über die innerbetrieblichen Tätigkeiten gleiches Gewicht erhalten.
- (2) Das Praktikum soll dem Studierenden einen breit gefächerten Einblick in die Praxis der verschiedenen kaufmännischen Arbeitsgebiete vermitteln. Es ist ein Kennenlernen der betrieblichen Praxis im Bereich des gewählten Schwerpunktes bzw. Profils des Studierenden anzustreben.

### **§ 8 Nachweis und Anerkennung des Praktikums**

- (1) Als Nachweis über das absolvierte Pflichtpraktikum ist eine Hausarbeit zu erstellen. Diese soll vom Praktikumsbetrieb / dem betrieblichen Betreuer auf sachliche Richtigkeit überprüft und gegengezeichnet werden. Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistungen anrechenbar sind, gilt dieses entsprechend.
- (2) Die Hausarbeit soll folgende Angaben beinhalten:
  - Zeitraum des Praktikums und zeitlicher Umfang (Stunden pro Woche),
  - kurze Vorstellung des Unternehmens (Branche, Tätigkeitsfelder, Anzahl Mitarbeiter),
  - kurze Einschätzung der Arbeitsaufgaben sowie Art und Umfang der Betreuung,
  - detaillierte Aufstellung des zeitlichen Ablaufs des Praktikums und der ausgeführten Tätigkeiten (wochenweise bzw. je nach Dauer des Praktikums monatsweise),
  - kurze Darstellung des geforderten Maßes an Selbstständigkeit,
  - aus dem Studium eingebrachte Kenntnisse,
  - im Rahmen des Praktikums erworbene Kenntnisse,
  - Einfluss auf die Schwerpunkt- bzw. Profildwahl im weiteren Studium,

und mindestens vier DIN A4-Seiten umfassen.

- (3) Der Studierende muss ein vom Praktikumsbetrieb ausgestelltes Praktikumszeugnis vorlegen. Dies bescheinigt die Dauer, den Inhalt und die Qualität der abgeleiteten praktischen Tätigkeiten. Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistungen anrechenbar sind, gilt dieses entsprechend.
- (4) Die Praktikumsstätigkeit wird auf ihre Eignung im Sinne der angestrebten Qualifikationsziele überprüft. Mit dem Praktikum können 5 Leistungspunkte erworben werden.
- (5) Jegliche Anerkennung setzt voraus, dass es sich um qualifizierte Tätigkeiten handelt, die einen direkten Bezug zum Studienfach haben.
- (6) Die Durchführung der Prüfung und Anerkennung der Nachweise des Praktikums sowie Art, Inhalt und Umfang der Bescheinigung wird durch den Prüfungsausschuss in einer Verfahrensanweisung geregelt.

Die Hausarbeit und das Praktikumszeugnis bzw. gleichwertige Tätigkeitsnachweise gemäß § 8 bzw. § 9 dieser Richtlinie sind spätestens im auf das Praktikum folgenden Fachsemester digital beim Praktikumsbüro einzureichen. Das Praktikumsbüro kann die Vorlage der Originale einfordern.

### **§ 9 Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen**

- (1) Praktikumsleistungen oder gleichwertige praktische Tätigkeiten, die den vorstehenden Richtlinien entsprechen, können auf das Praktikum angerechnet werden. Über den Umfang der Anrechnung befindet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Studierende, die eine kaufmännische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können diese auf Antrag für das entsprechende Modul angerechnet bekommen. Eine Anrechnung des gesamten Praktikums ist dann möglich, wenn die Studierenden einen kaufmännischen Berufsabschluss erworben haben, der eine eindeutige Zuordnung zum entsprechenden Studiengang erkennen lässt.
- (3) Studierende, die keine Praktikumsleistungen nachweisen können und diesen Umstand nicht zu vertreten haben, können in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss vom Praktikum befreit werden. In diesem Fall legt der Prüfungsausschuss eine Ersatzleistung fest.
- (4) Technisch geprägte Praktikumsleistungen werden gemäß Senatsbeschluss vom 30. Januar 1992 an den technischen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten für Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen anerkannt. Der Praktikumsnachweis, der eine Voraussetzung für das Erreichen der Master- bzw. Diplomprüfung darstellt, ist dem Prüfungsamt der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vorzulegen.

### **§ 10 Auslandspraktikum**

Für die Anrechnung von Auslandspraktika sind die vorstehenden Richtlinien maßgebend. Die Hausarbeit und das Praktikumszeugnis sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei dem Praktikumszeugnis darf es sich um eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache handeln, in diesem Fall ist das Original in der entsprechenden Landessprache ebenfalls vorzulegen.

### **§ 11 Urlaub, Krankheit, Fehltage**

Ein Anspruch auf Urlaub besteht bei Pflichtpraktika nicht, kann aber zwischen Praktikanten und Betrieb individuell vereinbart werden. Durch Krankheit und Fehltage ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Fall nachgeholt werden. Feiertage sind hiervon nicht betroffen.

### **§ 12 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz**

Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie während ihrer Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Die Versicherungspflicht wird durch entsprechende Gesetze geregelt. Auskünfte erteilen die Versicherungsträger. Die Hochschule haftet nicht für

Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikantentätigkeit erleidet, und haftet nicht für Schäden Dritter, die der Praktikant verursacht.